

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Ostheim v. d. Rhön

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim
v.d.Rhön

Nr. 537

Montag, 17. Mai 2021

42. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

► Haushaltssatzung der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön,
Landkreis Rhön-Grabfeld, für das Haushaltsjahr 2021

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

Landkreis Rhön Grabfeld

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.151.300 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	661.500 Euro

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	380 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	380 v.H.
2.) Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **350.000 €** festgesetzt.

§ 6

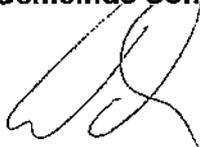
Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Sondheim v.d.Rhön, 12.05.2021

Gemeinde Sondheim v.d.Rhön



**Thilo Wehner
Erster Bürgermeister**



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 23.04.2021, Az.: 2.1 – 9410 – 2021, rechtsaufsichtlich behandelt und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).